

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abfallwirtschaftsbetrieb	Datum 29.04.2020	Drucksachen-Nr. 2020/079
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	22.06.2020
Kreistag	öffentlich	27.07.2020

Tagesordnungspunkt 13

**Verwertung von Wertstoffen im Landkreis Konstanz;
Ausschreibung flächendeckende Verwertungsleistungen
(Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz, Schrott)**

Beschlussvorschlag

Die Verwertungsleistungen für Altpapier/Pappe/Kartonagen (PPK), Altholz und Schrott werden ab 01.06.2021 auf Grundlage des Pflichtenheftes europaweit ausgeschrieben.

Den Städten und Gemeinden bzw. ihren kommunalen Betrieben werden weiterhin bis auf Widerruf der nach Abzug sämtlicher Betriebsausgaben und Steuern ausschüttungsfähige Betrag aus der Verwertung (PPK, Altholz, Schrott) im Verhältnis der gesammelten Mengen als freiwilliger Zuschuss mit der Verpflichtung zur Verwendung im Abfallbereich überlassen. Übersteigen die Aufwendungen die Erlöse aus der Verwertung, sind diese von den Städten und Gemeinden im Verhältnis der gesammelten Mengen zu tragen.

Vorberatung

Der Technischer und Umweltausschuss hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb am 22.06.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Landesabfallgesetz (LAbfG) liegt die Verantwortung/Zuständigkeit für die Verwertung von Wertstoffen beim Landkreis Konstanz, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Nach Beschlussfassung des Kreistags am 18.05.2015 wurden die Verwertungsleistungen für PPK, Altholz und Schrott ab dem 01.06.2016 flächendeckend ausgeschrieben und vergeben.

Den Städten und Gemeinden bzw. ihren kommunalen Betrieben wurden auf Widerruf der nach Abzug sämtlicher Betriebsausgaben ausschüttungsfähige Betrag aus der Verwertung im Verhältnis der gesammelten Mengen als freiwilliger Zuschuss mit der Verpflichtung zur Verwendung im Abfallbereich überlassen.

Übersteigen die Aufwendungen die Erlöse aus der Verwertung, sind diese von den Städten und Gemeinden im Verhältnis der gesammelten Mengen zu tragen. Mit den Städten und Gemeinden wurden hierüber Vereinbarungen abgeschlossen.

Nach Ablauf der Entsorgungsdienstleistungsverträge sind die Verwertungsleistungen ab dem 01.06.2021 wieder EU-weit nach VOL/A auszuschreiben.

Die Grundlagen für die flächendeckende Ausschreibung wurde auf Basis der damaligen Ausschreibungsgrundlagen aus 2015 und der heutigen aktuellen Situation zusammen mit Vertretern der Städte/Gemeinden abgestimmt und in einem Pflichtenheft zusammengefasst (**Anlage 1**).

Das Pflichtenheft legt die Grundsätze der europaweiten Ausschreibung fest und ist Basis der Ausschreibung. Die Ausschreibung, das Vergabeverfahren und die Vergabe sind in 2020 vorgesehen (Zeitplan s. Pflichtenheft S. 6). Zu den Ausschreibungsgrundlagen aus 2015 ergeben sich zwei Änderungen. Nach dem neuen Verpackungsgesetz (01.01.2019) sind nach dem aktuellen Stand der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen neben dem kommunalen Altpapier auch die PPK-Verkaufsverpackungen mit auszuschreiben. Geändert ist auch die Vertragslaufzeit von bisher 4 Jahren auf 2 Jahre (ausgenommen Los 4). Grund hierfür sind die derzeit äußerst niedrigen Verkaufserlöse bei PPK/Schrott und den gestiegenen Aufwendungen beim Altholz.

Vorgeschlagen wird, die Verwertungsleistungen ab 01.06.2021 europaweit auszuschreiben und die bisherige Praxis der Erlösüberlassung nach Abzug der Aufwendungen an die Städte und Gemeinden bzw. deren Kostentragungen bei Aufwendungen auf Grundlagen der bestehenden Vereinbarungen für die weitere Vertragslaufzeit beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Nach der Abrechnung 2019 sind den Städten und Gemeinden bei PPK und Schrott nach Abzügen der Aufwendungen Netto-Erlöse in Höhe von 1,1 Mio. € verblieben. Für die Verwertung von Holz mussten sich die Städte und Gemeinden am Aufwand mit 0,4 Mio. € beteiligen.

Der Personal- und Sachaufwand des Abfallwirtschaftsbetriebes wird den Städten und Gemeinden bei der Abrechnung in Abzug gebracht und ist für den Abfallwirtschaftsbetrieb kostenneutral.

Der Aufwand für Beratungsleistungen und Begleitung bei der europaweiten öffentlichen Ausschreibung beträgt rund 12.000 € und ist im Wirtschaftsplan 2020 eingestellt und wird als Sachaufwand bei den Abrechnungen mit den Städten und Gemeinden verrechnet.

Anlagen

Anlage 1 - Pflichtenheft EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen (nur für Mitglieder des Kreistags)